

Gemeinde Lindlar



Der Bürgermeister

Bauen – Planen – Umwelt

Gemeinde Lindlar – Der Bürgermeister – Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar

Auskunft erteilt: Herr Müller
Geschäftszeichen: 52-01-Mü./Ste..
Zimmer Nr.: 213
Telefondurchwahl: (02266) 96-309
Telefax: (02266) 96 7 309
E-Mail: karl-heinz.mueller
@gemeinde-lindlar.de
Homepage: <http://www.lindlar.de>

Lindlar, den 09.03.2009

Niederschrift

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Niederschrift zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Karl-Heinz Müller

Gremium	Sitzungs-Nr.
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	12
Sitzungsort	Sitzungstag
Ratssaal „Alte Schule“, Eichenhofstr. 6, 51789 Lindlar	04.03.2009
Sitzungsbeginn	Sitzungsende
17.30 Uhr	22.50 Uhr

Hinweis:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat vor der Sitzung zu den Tagesordnungspunkten 5 und 12 eine Ortsbesichtigung vorgenommen.

Anwesend:

Vorsitzender

Schmitz, Hans

Mitglieder

Brückmann, Armin

Fischer, Achim

Gräf, Wilhelm bis 20.45 Uhr – bis TOP 6.4

Hochscherf, Brigitte ab 20.45 Uhr – ab TOP 6.5

Heller, Guidor

Krieger, Dr. Klemens J.

Müller, Günter bis 22.20 Uhr – bis TOP 13

Broich, Elisabeth für Stadler, Wolfgang

Werner, Gerhard

Willmer, Thomas

Dreiner-Wirz, Jürgen

Kremer, Karl-Egon

Voß, Heribert

Peffekoven, Frank

Wilberg, Frank

Freese, Dr. Susanne

Siegfried, Christian

Fleischhauer, Jutta

von der Verwaltung

Herr Bürgermeister Dr. Tebroke

Herr Newrzella

Herr Urspruch

Herr Müller

Gäste

Herr Ehrhardt, OAG

Herr Schmachtenberg, Aggerverband

Herr Disserett, Ing.-Büro Donner &
Marenbach

Frau Lichtiginghagen-Wirths - BAV –
Herr Galunder - Sachverständiger

Tagesordnung

zur 12. Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Gemeinde Lindlar am 04.03.2009

TOP	Beratungsgegenstand - Öffentlicher Teil -
1.	Feststellung der form- und fristgerechten Einberufung und Beschlussfähigkeit des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses
2.	Ernennung eines Schriftführers / einer Schriftführerin
3.	Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 27.01.2009 – öffentliche Sitzung –
4.	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 27.01.2009 – öffentliche Sitzung –
5.	Renaturierung eines Gewässers in Oberschümmerich
6.	Zentraldeponie Leppe
6.1	Nachnutzung der Zentraldeponie Leppe - Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 hier: Entwurf des Durchführungsvertrages
6.2	Nachnutzung der Zentraldeponie Leppe - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 - LXV. Änderung des Flächennutzungsplanes
6.3	Antrag des BAV auf Verlängerung der Laufzeit zur Ablagerung von Abfällen auf dem Deponieabschnitt (DA) 6.1 auf der Zentraldeponie Leppe
6.4	Verlängerung der Laufzeit der Infiltrationsanlage auf der Zentraldeponie Leppe Antrag des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes, hier eingegangen am 15.01.2009
6.5	Nachnutzung der Zentraldeponie – Stadtumbaugebiet Zentraldeponie Leppe –
7.	Nördliche Erweiterung Industriepark Klausen - Bebauungsplan Nr. 21 E – Industriepark Klausen - LXVI. Änderung des Flächennutzungsplanes

8.	Änderung der Innenbereichssatzung Kapellensüng Bürgerantrag
9.	Erweiterung der Ortslagensatzung Frangenberg Bürgerantrag vom 02.12.2008
10.	Änderung der textlichen Festsetzung der Bebauungspläne Nr. 34 B – F – Frielingsdorf-Scheel – bezüglich des Baues von Garagen und Carports Antrag der SPD-Fraktion vom 03.09.2008
11.	Ansiedlung eines Verbrauchermarktes in Hartegasse/Kapellensüng Antrag RM Heribert Voß vom 12.02.2009
12.	Antrag auf Errichtung eines Gartenhauses und eines überdachten Stellplatzes
13.	Informationen der Verwaltung
14.	Verschiedenes

TOP	Beratungsgegenstand - Nichtöffentlicher Teil -
12.	Antrag auf Errichtung eines Gartenhauses und eines überdachten Stellplatzes

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird beschlossen, die Tagesordnungspunkt 8 – 11 zuerst zu behandeln, da hierzu betroffene Bürger anwesend sind. Die Protokollierung erfolgt in der vorgesehenen Reihenfolge.

Öffentlicher Teil

Zu TOP 1

Feststellung der form- und fristgerechten Einberufung und Beschlussfähigkeit des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses bei Anwesenheit von 18 Ausschussmitgliedern fest.

Zu TOP 2

Ernennung einer Schriftführerin/eines Schriftführers

Als Schriftführer für die Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses wird Herr Karl-Heinz Müller bestellt.

Zu TOP 3**Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 27.01.2009 – öffentliche Sitzung –**

Auf die Vorlage zur Sitzung wird verwiesen.

Fragen zur Berichterstattung werden in der Sitzung beantwortet.

Zu TOP 4**Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 27.01.2009 – öffentliche Sitzung –**

Bedenken gegen die Niederschrift über die Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 27.01.2009 – öffentliche Sitzung – werden seitens der Ausschussmitglieder nicht vorgebracht.

Zu TOP 5**Renaturierung eines Gewässers in Lindlar-Oberschümmerich**

Auf die Vorlage zur Sitzung wird verwiesen.

Die vorgesehene Planung wird durch den Vertreter des Aggerverbandes und des beauftragten Ingenieurbüros vorgestellt und erläutert. Der Ausschuss nimmt die Planungen grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis.

Zur besseren Information und Klärung der anfallenden Kosten sind die betroffenen Bürger zu einer Informationsveranstaltung einzuladen.

Beschluss:

Der Aggerverband wird gebeten, die betroffenen Grundstückseigentümer zu einer Informationsversammlung einzuladen. In dieser Versammlung soll das Objekt noch einmal vorgestellt und die Bürger über die entstehenden Kosten informiert werden.

Weiter ist zu prüfen, ob der Durchlass unter der Talstraße her (Einmündung in den Hellinger Bach) ausreichend ist.

Abstimmungsergebnis	einstimmig
----------------------------	-------------------

Zu TOP 6**Zentraldeponie Leppe**

Vor Beratung des Tagesordnungspunktes 6 wird die Sitzung um 18.50 Uhr unterbrochen, um dem Vertreter der Bürgerinitiative „Schwarzer Müllberg“, Herrn Büllmann, Gelegenheit zur Erläuterung der bestehenden Anregungen und Bedenken zu geben.

Die von Herrn Büllmann vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Sitzung wird um 18.55 Uhr wieder eröffnet.

Der Sachverhalt wird durch die Verwaltung und die OAG noch einmal erläutert. Von AM Dreiner-Wirz wird ebenfalls noch einmal klargestellt, dass in dem vorgesehenen Bebauungsplangebiet verschiedene Bereiche nach Baurecht und verschiedene Bereiche nach Abfallrecht behandelt werden müssen und die Grenzen dieser Bereiche fließend sind.

Zu TOP 6.1

Nachnutzung der Zentraldeponie Leppe

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3

hier: Entwurf des Durchführungsvertrages

Auf die Vorlage zur Sitzung wird verwiesen.

Vor Beratung des Tagesordnungspunktes wird von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Vertagung dieses Tagesordnungspunktes beantragt, da nach ihrer Ansicht Klärungsbedarf besteht. Die CDU-Fraktion beantragt, diesen TOP doch zu behandeln.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen abstimmen.

Beschluss:

Der TOP 6.1 wird von der heutigen Tagesordnung abgesetzt und in der nächsten Sitzung des BPUA behandelt.

Abstimmungsergebnis	2 Ja-Stimmen 1 Enthaltung 15 Nein-Stimmen
----------------------------	--

Damit ist der Antrag abgelehnt.

In der anschließenden Fraktionsrunde wird von der CDU- und SPD-Fraktion noch einmal die Historie erläutert und darauf hingewiesen, dass über diese Angelegenheit seit gut 2 Jahren beraten wird und nunmehr ein Beschluss gefasst werden sollte.

Von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird das Vorhaben abgelehnt.

Die FDP-Fraktion hat Bedenken bei verschiedenen Punkten des Durchführungsvertrages.

Beschluss:

Dem Entwurf des Durchführungsvertrages (grüne Tischvorlage) (Anlage 1) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 - Zentraldeponie Leppe – wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis	15 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 1 Enthaltung
----------------------------	--

Zu TOP 6.2

**Nachnutzung der Zentraldeponie Leppe
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3
- LXV. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Auf die Vorlage zur Sitzung wird verwiesen.

Im Verlauf der Diskussion wird von den einzelnen Fraktionen noch einmal ihr Standpunkt dargestellt. Die gestellten Fachfragen werden von Frau Lichtinghagen-Wirths beantwortet.

Anschließend wird über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken beraten und entschieden.

1.1 42 Bürger aus Lindlar-Horpe und Remshagen mit Email vom 28.01.2009 von Bernd Büllmann

Beschluss:

Der Anregung kann nicht gefolgt werden, da sie inhaltlich nicht Gegenstand der Planung ist. Jedoch soll die Stellungnahme zum besseren Verständnis des Projektes bei Beachtung der abfallrechtlichen Belange beitragen.

Abstimmungsergebnis	15 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme
----------------------------	--

1.2 42 Bürger aus Lindlar-Horpe und Remshagen mit Email vom 28.01.2009 von Bernd Büllmann

Beschluss:

Die Frage ist somit beantwortet.

Abstimmungsergebnis	einstimmig
----------------------------	-------------------

1.3 42 Bürger aus Lindlar-Horpe und Remshagen mit Email vom 28.01.2009 von Bernd Büllmann

Beschluss:

Der Anregung kann nicht gefolgt werden, da sie inhaltlich nicht Gegenstand der Planung ist. Jedoch soll die Stellungnahme zum besseren Verständnis des Projektes bei Beachtung der abfallrechtlichen Belange beitragen.

Abstimmungsergebnis	16 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen
----------------------------	---

1.4 42 Bürger aus Lindlar-Horpe und Remshagen mit Email vom 28.01.2009 von Bernd Büllmann

Beschluss:

Der Einwand ist zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis	16 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme 1 Enthaltung
----------------------------	---

1.5 42 Bürger aus Lindlar-Horpe und Remshagen mit Email vom 28.01.2009 von Bernd Büllmann

Beschluss:

Die Bedenken bezüglich der Beeinträchtigungen durch Verkehrsbelastungen werden zur Kenntnis genommen, sind aber nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Hier muss ordnungsrechtlich entschieden werden. Die gewünschten Erläuterungen wurden dargestellt.

Abstimmungsergebnis	16 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen
----------------------------	---

1.6 42 Bürger aus Lindlar-Horpe und Remshagen mit Email vom 28.01.2009 von Bernd Büllmann

Beschluss:

Der Einwand ist zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis	15 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 1 Enthaltung
----------------------------	--

1.7 42 Bürger aus Lindlar-Horpe und Remshagen mit Email vom 28.01.2009 von Bernd Büllmann

Beschluss:

Der Einwand ist zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis	15 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 1 Enthaltung
----------------------------	--

2.1 Initiative schwarzer Müllberg mit ca. 204 Unterschriften mit Email vom 03.2.09 von Bernd Büllmann

Beschluss:

Inhaltlich können keine Regelungen zum „schwarzen Berg“ im Bauleitplanverfahren vorgenommen werden, da dieser rechtlich nach Planfeststellungsbeschluss zu werten ist.

Abstimmungsergebnis	15 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 1 Enthaltung
----------------------------	--

2.2 Initiative schwarzer Müllberg mit ca. 204 Unterschriften mit Email vom 03.2.09 von Bernd Büllmann

Beschluss:

Die Anregung gibt die Vorgabe des Planfeststellungsbeschlusses wieder. Etwai-ge Anpassungen sind im abfallrechtlichen Verfahren zu klären und nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

Abstimmungsergebnis	16 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen
----------------------------	---

2.3 Initiative schwarzer Müllberg mit ca. 204 Unterschriften mit Email vom 03.2.09 von Bernd Büllmann

Beschluss:

Die Anregung ist zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis	16 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen
----------------------------	---

3.1 Oberbergischer Kreis mit Schreiben vom 03.02.2009

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis	einstimmig
----------------------------	-------------------

3.2 Oberbergischer Kreis mit Schreiben vom 03.02.2009

Beschluss:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Abstimmungsergebnis	16 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen
----------------------------	---

3.3 Oberbergischer Kreis mit Schreiben vom 03.02.2009

Beschluss:

Der Anregung wird im Sinne der Stellungnahme entsprochen.

Abstimmungsergebnis	einstimmig
----------------------------	-------------------

4. Aggerverband mit Schreiben vom 20.01.2009

Beschluss:

Die Maßnahmen werden berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis	einstimmig
----------------------------	-------------------

5. IHK Köln, Zweigstelle Oberberg, mit Schreiben vom 06.02.2009

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis	einstimmig
----------------------------	-------------------

6. Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, „Bergbau und Energie NRW“ mit Schreiben vom 23.01.2009

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis	einstimmig
----------------------------	-------------------

7. Aktenvermerk/Protokoll zur Einwohnerversammlung am 22.1.2009 im Ratsaal der Gemeinde Lindlar

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis	einstimmig
----------------------------	-------------------

Im Anschluss wird über die Flächennutzungsplanänderung und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgestimmt.

1. Beschluss:

Die LXV. Flächennutzungsplanänderung, Nutzungsänderung der Zentraldeponie Leppe wird beschlossen. Der Flächennutzungsplanänderung ist eine Begründung, einschließlich Umweltbericht beigefügt.

Abstimmungsergebnis	16 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen
----------------------------	---

2. Beschluss:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 – Zentraldeponie Leppe – wird als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist die Begründung, einschließlich Umweltbericht beigefügt.

Abstimmungsergebnis	16 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen
----------------------------	---

Zu TOP 6.3

Antrag des BAV auf Verlängerung der Laufzeit zur Ablagerung von Abfällen auf dem Deponieabschnitt (DA) 6.1 auf der Zentraldeponie Leppe

Auf die Vorlage zur Sitzung wird verwiesen.

Beschluss:

Dem Antrag des BAV vom 18. Dezember 2008 auf Verlängerung der Laufzeit zur Ablagerung von Abfällen auf dem Deponieabschnitt 6.1 wird zugestimmt.

Die Aufnahme von Nebenbestimmungen ist an dieser Stelle nicht erforderlich, da weitere Festsetzungen und Regelungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 und dem zugehörigen Durchführungsvertrag getroffen werden.

Abstimmungsergebnis	16 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen
----------------------------	---

Zu TOP 6.4

**Verlängerung der Laufzeit der Infiltrationsanlage auf der Zentraldeponie Leppe
Antrag des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes, hier eingegangen am
15.01.2009**

Auf die Vorlage zur Sitzung wird verwiesen.

Beschluss:

Dem Antrag des BAV vom 03.12.2008 auf den Weiterbetrieb der bestehenden Infiltrationsanlage wird zugestimmt.

Folgende Nebenbestimmung soll bezüglich des Einsatzes der Infiltrationsmedien in die Genehmigung aufgenommen werden:

„Diese Medien

- Prozesswasser aus der Sickerwasservorbehandlungsanlage
- Überschusswasser aus der Vergärungsanlage

dürfen nach einer Probephase nur dann zum Einsatz kommen, wenn sie keine negativen Auswirkungen auf die Dichtung der Deponie, die Sickerwasserqualität haben oder Geruchsemissionen entstehen.“

Abstimmungsergebnis	einstimmig
----------------------------	-------------------

Zu TOP 6.5

**Nachnutzung der Zentraldeponie
- Stadtumbaugebiet Zentraldeponie Leppe -**

Auf die Vorlage zur Sitzung wird verwiesen.

1. Beschluss:

Der Entwurf zum städtebaulichen Entwicklungskonzept, erarbeitet durch die Oberbergische Aufbau GmbH, wird als städtebauliches Entwicklungskonzept für das Stadtumbaugebiet Zentraldeponie Leppe beschlossen.

Abstimmungsergebnis	16 Ja-Stimmen 2 Enthaltungen
----------------------------	---

2. Beschluss:

Die Satzung über die Festlegung des Stadtumbaugebietes - Zentraldeponie Leppe wird beschlossen. Das Stadtumbaugebiet umfasst das Gebiet der Leppe deponie.

Abstimmungsergebnis	16 Ja-Stimmen 2 Enthaltungen
----------------------------	---

Vor Behandlung des Tagesordnungspunktes 7 wird die Sitzung um 21.00 Uhr unterbrochen. Herr Bobrowski als Vertreter der Bürgerinitiative Fenke erläutert die vorgetragenen Anregungen und Bedenken. Um 21.10 Uhr wird die Sitzung wieder eröffnet.

Zu TOP 7

- Nördliche Erweiterung Industriepark Klausel**
- Bebauungsplan Nr. 21 E – Industriepark Klausel**
- LXVI. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Auf die Vorlage zur Sitzung wird verwiesen.

Durch die einzelnen Fraktionen wird die jeweilige Stellungnahme erläutert.

Durch Herrn Dipl.-Geogr. Rainer Galunder – öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Naturschutz und Gewässerschutz – wird das noch durchzuführende Artenschutzgutachten erläutert.

Anschließend wird als erstes über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken abgestimmt.

1. Bürgerinitiative Fenke (BIF) mit Schreiben vom 08.02.2009

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und gemeinsame gute Lösungen angestrebt.

Abstimmungsergebnis	17 Ja-Stimmen 1 Enthaltung
----------------------------	---------------------------------------

1.1 Bürgerinitiative Fenke (BIF) mit Schreiben vom 08.02.2009

Beschluss:

Die Anregungen und Bedenken sind zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis	15 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 1 Enthaltung
----------------------------	--

1.2 Bürgerinitiative Fenke (BIF) mit Schreiben vom 08.02.2009

Beschluss:

Der Anregung wird bezüglich der rechtzeitigen Bepflanzung entsprochen und hinsichtlich einer zusätzlichen Vertragsvereinbarung zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis	15 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 1 Enthaltung
----------------------------	--

1.3 Bürgerinitiative Fenke (BIF) mit Schreiben vom 08.02.2009

Beschluss:

Die Anregung ist zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis	15 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme 2 Enthaltungen
----------------------------	---

1.4 Bürgerinitiative Fenke (BIF) mit Schreiben vom 08.02.2009

Beschluss:

Die Zweifel sind zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis	15 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 1 Enthaltung
----------------------------	--

1.5 Bürgerinitiative Fenke (BIF) mit Schreiben vom 08.02.2009

Beschluss:

Die Anregungen und Bedenken sind zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis	15 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 1 Enthaltung
----------------------------	--

1.6 Bürgerinitiative Fenke (BIF) mit Schreiben vom 08.02.2009

Beschluss:

Die Bedenken sind zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis	15 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 1 Enthaltung
----------------------------	--

1.7 Bürgerinitiative Fenke (BIF) mit Schreiben vom 08.02.2009

Beschluss:

Die Anregungen und Bedenken sind bis auf die wasserdurchlässige Gestaltung für Stellplätze sowie den Dachbegrünungen zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis	15 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 1 Enthaltung
----------------------------	--

1.8 Bürgerinitiative Fenke (BIF) mit Schreiben vom 08.02.2009

Beschluss:

Den Anregungen und Bedenken wird im Rahmen der Stellungnahme entsprochen.

Abstimmungsergebnis	15 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 1 Enthaltung
----------------------------	--

1.9 Bürgerinitiative Fenke (BIF) mit Schreiben vom 08.02.2009

Beschluss:

Dem Einwand wird im Sinne der Stellungnahme entsprochen.

Abstimmungsergebnis	17 Ja-Stimmen 1 Enthaltung
----------------------------	---------------------------------------

1.10 Bürgerinitiative Fenke (BIF) mit Schreiben vom 08.02.2009

Beschluss:

Die Enttäuschung wird zur Kenntnis genommen und der Sachverhalt durch die Stellungnahme präzisiert.

Abstimmungsergebnis	17 Ja-Stimmen 1 Enthaltung
----------------------------	---------------------------------------

1.11 Bürgerinitiative Fenke (BIF) mit Schreiben vom 08.02.2009

Beschluss:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis	15 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 1 Enthaltung
----------------------------	--

2.1 Kerstin Harnischmacher, Lindlar, mit Schreiben vom 09.02.2009

Beschluss:

Die Anregungen und Bedenken sind zurückzuweisen.

Die Umwandlung von Fichtenwald in Laubwald wird erst dann durchgeführt, wenn es unbedingt erforderlich ist, soweit möglich in abgestuften Zeiträumen.

Abstimmungsergebnis	15 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 1 Enthaltung
----------------------------	--

2.2 Kerstin Harnischmacher, Lindlar, mit Schreiben vom 09.02.2009

Beschluss:

Diese Einwände können im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht nachvollzogen werden, da die Gemeinde Lindlar die vorgeschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligungen nach BauGB (frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2) durchgeführt hat. Über das Gesetz hinausgehende Informationen oder Veranstaltungen liegen im Ermessen der jeweiligen Kommune, und können im Einvernehmen zwischen Verwaltung und Rat abgestimmt werden. Sinnvollerweise ist bei größeren Maßnahmen, die für die Gemeinde Lindlar und ihre Bürger von Bedeutung sind, im Bauleitplanverfahren bei der frühzeitigen Bürgerinformation eine öffentliche Informationsveranstaltung durchzuführen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und eine gute Information der Bürger über die Maßnahmen in der Gemeinde Lindlar durch Verwaltung und Politik begrüßt.

Abstimmungsergebnis	17 Ja-Stimmen 1 Enthaltung
----------------------------	---------------------------------------

3.1 Ingo Harnischmacher mit Email vom 09.02.2009

Beschluss:

Die Anregungen sind zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis	15 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 1 Enthaltung
----------------------------	--

3.2 Ingo Harnischmacher mit Email vom 09.02.2009

Der Ausschuss ist mehrheitlich der Auffassung, dass zu diesen unbelegten Aussagen kein Beschluss erforderlich ist.

4.1 Anne Pedersen, Lindlar, mit Schreiben vom 08.02.2009**Beschluss:**

Die Anregungen und Bedenken sind zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis	15 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 1 Enthaltung
----------------------------	--

4.2 Anne Pedersen, Lindlar, mit Schreiben vom 08.02.2009**Beschluss:**

Die Anregungen und Bedenken sind zurückzuweisen

Abstimmungsergebnis	14 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 2 Enthaltungen
----------------------------	--

5.1 Andreas Pedersen, Lindlar, mit Schreiben vom 08.02.2009**Beschluss:**

Die Prüfung ist somit erfolgt. Die Bedenken sind zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis	15 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 1 Enthaltung
----------------------------	--

5.2 Andreas Pedersen, Lindlar, mit Schreiben vom 08.02.2009**Beschluss:**

Die Bedenken sind zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis	15 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 1 Enthaltung
----------------------------	--

6. Aktenvermerk von Herrn Kappe/Gemeinde Lindlar zum Wanderweg „Weg der Arbeit“ vom 26.01.2009

Beschluss:

Der Anregung wird im Sinne der Stellungnahme entsprochen.

Abstimmungsergebnis	17 Ja-Stimmen 1 Enthaltung
----------------------------	---------------------------------------

7.1 Herr Braun mit Aktenvermerk von Herrn Newrzella/Gemeinde Lindlar am 06.02.2009

Beschluss:

Die Bitte ist zurückzuweisen. Im Einzelfall wird jedoch eine Überprüfung stattfinden.

Abstimmungsergebnis	15 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 1 Enthaltung
----------------------------	--

7.2 Herr Braun mit Aktenvermerk von Herrn Newrzella/Gemeinde Lindlar am 06.02.2009

Beschluss:

Die Bitte ist zurückzuweisen. Das Abholzen ist jedoch auf das unbedingt Notwendige zu begrenzen.

Abstimmungsergebnis	17 Ja-Stimmen 1 Enthaltung
----------------------------	---------------------------------------

8.1 Oberbergischer Kreis mit Schreiben vom 03.02.2009

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis	17 Ja-Stimmen 1 Enthaltung
----------------------------	---------------------------------------

8.2 Oberbergischer Kreis mit Schreiben vom 03.02.2009

Beschluss:

Die Anregung ist zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis	15 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 1 Enthaltung
----------------------------	--

8.3 Oberbergischer Kreis mit Schreiben vom 03.02.2009

Beschluss:

Da kein zusätzlicher Anschluss vorgesehen ist, bestehen keine Bedenken. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis	17 Ja-Stimmen 1 Enthaltung
----------------------------	---------------------------------------

8.4 Oberbergischer Kreis mit Schreiben vom 03.02.2009

Beschluss:

Entsprechend der ergänzten Texte in der Begründung zum BP 21 E unter Ziffer 6.6 „Ver- und Entsorgungsflächen innerhalb des Plangebietes“ sind die entsprechenden Notwendigkeiten und das weitere Vorgehen dargestellt. Insofern wird der Hinweis zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis	17 Ja-Stimmen 1 Enthaltung
----------------------------	---------------------------------------

8.5 Oberbergischer Kreis mit Schreiben vom 03.02.2009

Beschluss:

Dem Belang wird entsprochen.

Abstimmungsergebnis	17 Ja-Stimmen 1 Enthaltung
----------------------------	---------------------------------------

9. Aggerverband mit Schreiben vom 06.02.2009

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und weiterhin außerhalb des Bauleitplanverfahrens, als Bestandteil der Ausführungsplanung, einvernehmlich mit dem Aggerverband abgestimmt. Gleiches wird in der Begründung zum BP 21 E unter Ziffer 6.6 „Ver- und Entsorgungsflächen innerhalb des Plangebietes“ schon ausgeführt.

Abstimmungsergebnis	17 Ja-Stimmen 1 Enthaltung
----------------------------	---------------------------------------

10. Landesbetrieb Wald und Holz NRW mit Schreiben vom 13.01.2009

Beschluss:

Den Belangen wird entsprochen.

Abstimmungsergebnis	15 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 1 Enthaltung
----------------------------	--

11. 1 Landwirtschaftskammer NRW mit Schreiben vom 09.02.2009

Beschluss:

Die Bedenken sind zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis	17 Ja-Stimmen 1 Enthaltung
----------------------------	---------------------------------------

11.2 Landwirtschaftskammer NRW mit Schreiben vom 09.02.2009

Beschluss:

Die Bedenken sind im Sinne der Stellungnahme ausgeräumt.

Abstimmungsergebnis	17 Ja-Stimmen 1 Enthaltung
----------------------------	---------------------------------------

11.3 Landwirtschaftskammer NRW mit Schreiben vom 09.02.2009

Beschluss:

Die Bedenken sind zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis	15 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 1 Enthaltung
----------------------------	--

12.1 Rheinischer Landwirtschaftsverband/Kreisbauernschaft Oberbergischer Kreis mit Schreiben vom 09.02.2009

Beschluss:

Die Bedenken sind im Sinne der Stellungnahme ausgeräumt und der Anregung wird gefolgt.

Abstimmungsergebnis	17 Ja-Stimmen 1 Enthaltung
----------------------------	---------------------------------------

12.2 Rheinischer Landwirtschaftsverband/Kreisbauernschaft Oberbergischer Kreis mit Schreiben vom 09.02.2009

Beschluss:

Die Bedenken sind zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis	15 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 1 Enthaltung
----------------------------	--

13. IHK zu Köln, Zweigstelle Oberberg mit Schreiben vom 06.02.2009

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis	17 Ja-Stimmen 1 Enthaltung
----------------------------	---------------------------------------

14. Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Oberbergischen mit Schreiben vom 06.02.2009

Beschluss:

Die Anregung ist zurückzuweisen.

Abstimmungsergebnis	14 Ja-Stimmen 3 Nein-Stimmen 1 Enthaltung
----------------------------	--

15.1 BUND mit Schreiben vom 04.02.2009

Beschluss:

Dem Einwand wird im Sinne der Stellungnahme entsprochen.

Abstimmungsergebnis	17 Ja-Stimmen 1 Enthaltung
----------------------------	---------------------------------------

15.2 BUND mit Schreiben vom 04.02.2009

Beschluss:

Die Anregung wird bis auf den letzten Satz der planerischen Stellungnahme zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis	15 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 1 Enthaltung
----------------------------	--

15.3 BUND mit Schreiben vom 04.02.2009

Beschluss:

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis	15 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 1 Enthaltung
----------------------------	--

Im Anschluss daran wird über die vorgesehene Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan abgestimmt.

1. Beschluss:

Die LXVI. FNP-Änderung – nördliche Erweiterung Industriepark Klausen – wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis	14 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 2 Enthaltungen
----------------------------	--

2. Beschluss:

Gemäß § 2 Abs. 1 und des § 10 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018 ff) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994. (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) wird der Bebauungsplan Nr. 21 E – nördliche Erweiterung Industriepark Klausen -, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis	14 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 2 Enthaltungen
----------------------------	--

3. Beschluss:

Die FNP-Änderung und der Bebauungsplan sind erst in Kraft zu setzen, wenn durch das ausführliche Gutachten des Dipl.-Geogr. Rainer Galunder als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Naturschutz und Gewässerschutz nachgewiesen ist, dass Artenschutzbestimmungen nicht verletzt werden.

Abstimmungsergebnis	14 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 2 Enthaltungen
----------------------------	--

Zu TOP 8

**Änderung der Innenbereichssatzung Kapellensüng
Bürgerantrag**

Auf die Vorlage zur Sitzung wird verwiesen.

1. Beschluss:

In die Innenbereichssatzung wird folgende textliche Festsetzung aufgenommen:

„Im Bereich der Satzungsänderung ist das vorhandene namenlose Gewässer verrohrt. In einem Abstand von 5,00 m zur Verrohrung ist die Errichtung von baulichen Anlagen und Aufschüttungen unzulässig. Für Unterhaltungsarbeiten an Gewässern ist die Zugangsmöglichkeit auch für größere Maschinen zu erhalten.“

Abstimmungsergebnis	16 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen
----------------------------	---

2. Beschluss:

Die Stellungnahme des Oberbergischen Kreises wird beachtet. Mit dem Grundstückseigentümer sind mögliche landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen abzustimmen. Der Grundstückseigentümer hat sich in einem städtebaulichen Vertrag zu verpflichten, die Maßnahme zu realisieren.

Abstimmungsergebnis	16 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen
----------------------------	---

3. Beschluss:

Folgende textliche Festsetzung soll aufgenommen werden:

„In dem Geltungsbereich der Satzung sind Hinterlandbebauungen zugelassen.“

Es sind nur eingeschossige Einfamilienhäuser sowie Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung zulässig. Reihenhäuser sind ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis	16 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen
----------------------------	---

4. Beschluss:

Der geänderte Planentwurf (Aufnahme von textlichen Festsetzungen) wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 der betroffenen Öffentlichkeit vorgelegt. Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange werden unterrichtet.

Abstimmungsergebnis	16 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen
----------------------------	---

Zu TOP 9
Erweiterung der Ortslagensatzung Frangenberg
Bürgerantrag vom 02.12.2008

Auf die Vorlage zur Sitzung wird verwiesen.

Beschluss.

Die Grundstücke westlich der Straße Frangenberg sind dem Außenbereich zuzuordnen. Die Einbeziehung dieser Grundstücke in die Innenbereichssatzung ist städtebaulich keine Abrundung des Ortes, sondern eine Erweiterung. Dem Antrag kann daher nicht entsprochen werden.

Abstimmungsergebnis	einstimmig
----------------------------	-------------------

Zu TOP 10
Änderung der textlichen Festsetzung der Bebauungspläne Nr. 34 B-F
- Frielingsdorf-Scheel – bezüglich des Baues von Garagen und Carports
Antrag der SPD-Fraktion vom 03.09.2008

Auf die Vorlage zur Sitzung wird verwiesen.

1. Beschluss:

Gemäß § 2 Abs. 1 und des § 10 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018 ff) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994. (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) wird der Bebauungsplan Nr. 34 B - Frielingsdorf-Scheel -, VII. Änderung, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis	einstimmig
----------------------------	-------------------

2. Beschluss:

Gemäß § 2 Abs. 1 und des § 10 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018 ff) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994. (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) wird der Bebauungsplan Nr. 34 C - Frielingsdorf-Scheel -, VI. Änderung, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis	einstimmig
----------------------------	-------------------

3. Beschluss:

Gemäß § 2 Abs. 1 und des § 10 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018 ff) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994. (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) wird der Bebauungsplan Nr. 34 D - Frielingsdorf-Scheel -, VIII. Änderung, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis	einstimmig
----------------------------	-------------------

4. Beschluss:

Gemäß § 2 Abs. 1 und des § 10 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018 ff) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994. (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) wird der Bebauungsplan Nr. 34 E - Frielingsdorf-Scheel -, IV. Änderung, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis	einstimmig
----------------------------	-------------------

5. Beschluss:

Gemäß § 2 Abs. 1 und des § 10 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018 ff) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994. (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) wird der Bebauungsplan Nr. 34 F - Frielingsdorf-Scheel -, VI. Änderung, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis	einstimmig
----------------------------	-------------------

Zu Top 11
Ansiedlung eines Verbrauchermarktes in Hartegasse/Kapellensüng
Antrag RM Heribert Voß vom 12.02.2009

Auf die Vorlage zur Sitzung wird verwiesen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, geeignete Lebensmittel-Anbieter zu kontaktieren, um zu erfahren, ob eine Ansiedlung eines kleinen Nahversorgers aus Sicht der Anbieter attraktiv erscheint und das Grundstück neben dem Sportplatz geeignet ist.

Zusätzlich sind auch andere Standorte in Hartegasse/Kapellensüng zu überprüfen.

Abstimmungsergebnis	einstimmig
----------------------------	-------------------

Zu Top 12
Antrag auf Errichtung eines Gartenhauses und eines überdachten Stellplatzes

Vor Beratung dieses Tagesordnungspunktes beantragt AM Dreiner-Wirz, diesen TOP in nicht-öffentlicher Sitzung zu beraten.

Dem Antrag wird stattgegeben.

Zu TOP 13
Informationen der Verwaltung

Von der Verwaltung wird mitgeteilt, dass sich die Firma Heinrich Quirrenbach, Naturstein Produktions- und Vertriebs GmbH, Lindlar, bereit erklärt hat, die Gestaltung des Kreisverkehrs in Lindlar, Kirschbäumchen (Lidl-Markt) zu übernehmen. Vorgesehen ist die Gestaltung lt. beiliegender Kopie (Anlage 2) in Naturstein.

Von der Verwaltung wird noch auf die „Aktionswoche E-Fit“ hingewiesen, die in der Zeit vom 09. – 12.03.2009 im Rathaus Lindlar stattfindet.

Zu TOP 14
Verschiedenes

Es liegen keine Besprechungspunkte vor.

Ende des öffentlichen Teils

Zu TOP 6.1 Anlage A

Newrzella, Petric

Von: Goertz, Wolfgang [wg@bavmail.de]
Gesendet: Mittwoch, 4. März 2009 11:02
An: Newrzella, Petric
Cc: wolfram.ehrhardt@oag-gm.de
Betreff: WG: Durchführungsvertrag

Anlagen: d847.rtf; D8068.RTF



d847.rtf (270 KB)



D8068.RTF (266 KB)

Sehr geehrter Herr Newrzella,
sehr geehrter Herr Ehrhardt,

anliegend die Korrekturfassung und die korrigierte Endfassung des Durchführungsvertrages, in der die Anmerkungen und Änderungswünsche von Dez. 35/52, der Unteren Bauaufsichtsbehörde und Herrn Ehrhardt eingearbeitet wurden.

Herr Prof. Klett sieht kein Problem, diesen Ergänzungen, die i.W. erläuternd und präzisierend sind, aufzunehmen.

mfg

Wolfgang Görtz

Bergischer Abfallwirtschaftsverband
Braunswarth 1-3
51766 Engelskirchen
Tel.: 02263 805-350
Fax: 02263 805-390
wg@bavmail.de
www.bavweb.de

Verbandsvorsteher: Herr LR Hagen Jobi
Geschäftsführerin: Frau Monika Lichtinghagen-Wirchs

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Heike Hamm [mailto:h.hamm@koehler-klett.de]
Gesendet: Mittwoch, 4. März 2009 10:46
An: goertz@bavmail.de
Betreff:

Sehr geehrter Herr Görtz,

Herr Prof. Dr. Klett hat sämtliche Änderungsvorschläge übernommen. Anhängend übermitteln wir Ihnen nunmehr den von Herrn Prof. Dr. Klett dementsprechend überarbeiteten Entwurf mit Korrekturverweisen und ohne Korrekturverweisen.

Mit freundlichem Gruß

gez. H.
Hamm

Assistentin

Köhler & Klett Rechtsanwälte Partnerschaft*
Apostelstraße 15/17, 50667 Köln

Telefon: 0221 - 42 07-2 90

Telefax: 0221 - 42 07-2 35

www.koehler-klett.de

Haftungsbeschränkung/Disclaimer

Diese Nachricht enthält vertrauliche Informationen und ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten oder dessen Vertreter bestimmt. Der Gebrauch durch Dritte ist verboten. Köhler & Klett Rechtsanwälte sind nicht verantwortlich für die ordnungsgemäße, vollständige oder verzögerungsfreie Übertragung dieser Nachricht. Sollten Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein, so bitten wir Sie, sich mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen. Diese Hinweise gelten auch für künftige Nachrichten.

This message may contain confidential information and is intended solely for the use by the addressee or their representative. Use of this communication by others is prohibited. Köhler & Klett Rechtsanwälte are neither liable for the proper and complete transmission of the information in this message nor for any delay in its receipt. If you are not the intended recipient of this message and its contents, please notify the sender immediately. This notice also applies to future messages.

*Sitz Köln, AG Essen, PR 1614

Durchführungsvertrag

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 (VBB) – Zentraldeponie Leppe für das Projekt »metabolon« auf der Zentraldeponie Leppe

zwischen

dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband, Braunswerth 1-3, 51766 Engelskirchen, vertreten durch deren Vorstandsvorsteher Landrat Hagen Jobi sowie deren Geschäftsführerin Frau Monika Lichtiginghagen-Wirths, ebenda, als Vorhabenträger

- im Folgenden: BAV -

und

der Gemeinde Lindlar, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar, vertreten durch deren Bürgermeister Dr. Hermann-Josef Tebroke und den Fachleiter Bauen-Planen-Umwelt Petric Newrzella, ebenda

- im Folgenden: Gemeinde Lindlar -

Die Gemeinde Lindlar und BAV schließen zur Vorbereitung und Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 (VBB) - Zentraldeponie Leppe folgenden Durchführungsvertrag:

Präambel

Der BAV beabsichtigt, in enger Abstimmung mit der Gemeinde Lindlar die Zentraldeponie Leppe (ZDL) zukünftig in Teilbereichen, auch oberhalb der vorhandenen Ablagerung von Abfällen, zusätzlich anderen Nutzungen zuzuordnen.

Die fachtechnischen Anforderungen an den Betrieb der ZDL ebenso wie für deren Stilllegung und Nachsorge sind in dem Planfeststellungsbeschluss von 23.05.1980 in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Danach war die Ablagerung unvorbehandelter Siedlungsabfälle bis zum 31.12.2004 befristet. In dem Zeitraum bis zum 31.12.2010 ist weiterhin die Ablagerung mineralischer Abfälle auf der ZDL zugelassen.

Auch bei Überlagerung der Fachplanung durch Bauleitplanung bleibt der fachplanerische Vorrang gewahrt, soweit und solange die von BAV gemeinsam mit der Gemeinde Lindlar geplanten Folgenutzungen mit den jeweiligen fachtechnischen Anforderungen an den Betrieb und die Stilllegung der ZDL in Einklang stehen und damit die planerischen Festsetzungen des VBP nicht der Zweckwidmung der Planfeststellung zuwiderlaufen. Zu diesem Zweck wird nur ein temporäres Baurecht zugelassen, dessen Beginn und/oder Ende mit dem Vorliegen der fachtechnischen/rechtlichen Voraussetzungen verknüpft ist.

Dieser Durchführungsvertrag wird in fachplanerischer Hinsicht mit der Bezirksregierung Köln als der zuständigen oberen Abfallbehörde und in bauplanungsrechtlicher Hinsicht mit dem Oberbergischen Kreis als der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vor der Vertragsunterzeichnung abgestimmt.

Bei den geplanten Folgenutzungen handelt es sich um bestimmte von Fach- und Bauleitplanung entwickelte, nur befristet zugelassene Nutzungen. Dabei ist die Befristung jeweils an die Erfordernisse des Planfeststellungsbeschlusses in der jeweils geltenden Fassung, u.a. für die

Gelöscht:

Gelöscht: vorgesehen,

Gelöscht: zu

Gelöscht: jeweils von

Gelöscht: abhängt

Gelöscht: einvernehmlich

Gelöscht: as

Aufbringung des Oberflächenabdichtungssystems der ZDL, gekoppelt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst den mit 45 ha planfestgestellten Deponiebereich, der bereits auf einer Teilfläche von etwa 11 ha mit baulichen und anderen Anlagen, zum Teil auf der Grundlage unbefristeter Genehmigungen genutzt ist. Diese Flächen verfügen über günstige Standortbedingungen durch bereits vorhandene Infrastruktureinrichtungen (Straße, Kanal, Wasser und Strom). Im räumlichen Zusammenhang und unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur sowie der Topografie wird eine zusätzliche, etwa 10,5 ha große Fläche für industrielle und gewerbliche Nutzungen entwickelt, auf der Nutzungen zur Stoffumwandlung und Ressourcenwirtschaft vorgesehen werden. Verbunden mit diesen geplanten Nutzungen werden zusätzliche Teilflächen für Anlagen zur energetischen Nutzung (u.a. von Gas, Solarenergie, Holz, Miscanthus) errichtet, zugleich Einrichtungen im Bildungs- und Forschungsbereich für die Fort- und Weiterbildung zum Thema Abfall und Energie geschaffen, ergänzt durch kulturelle Nachfolge- und Freizeitnutzungen.

Gelöscht: , so dass eine Rekultivierung dieser Flächen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ausgeschlossen ist.

Diese Folgenutzungen auf dem großflächigen Deponiegelände richten sich im Rahmen der Regionale 2010 mit dem Projekt »metabolon« und den dazu gehörenden zukunftsorientierten Nutzungsmöglichkeiten an den Voraussetzungen aus, welche eine Qualifizierung in der Projektfamilie „Gärten der Technik“ ermöglichen.

Erster Teil

§ 1

Inhalt und Umfang des Vertrages

(1) Gegenstand dieses Vertrags sind

- die Durchführung der erforderlichen städtebaulichen Planung,
- die Abstimmung dieser städtebaulichen Planung mit der zugrunde liegenden abfallrechtlichen Fachplanung,
- die Herstellung der nach Fachplanungsrecht zulässigen und nach §§ 30ff. BauGB erforderlichen Erschließungsanlagen,
- die Erstellung der im Vertragsgebiet vorgesehenen Bauvorhaben sowie
- die Durchführung weiterer städtebaulicher Maßnahmen im Rahmen des Projekts »metabolon«

Gelöscht: privaten

nach Maßgabe dieses Vertrags und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Gemeinde Lindlar für das Gebiet der ZDL.

- (2) Die Grenzen des Vertragsgebiets sind in dem zu diesem Vertrag gehörenden Lageplan durch gestrichelte Linie gekennzeichnet (**Anlage 1**). Anlage 1 wird Bestandteil des Vertrags.

§ 2

Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind:

1. Der Planfeststellungsbeschluss für die ZDL vom 23.05.1980 mit Änderungs- und Ergänzungsbescheiden in der jeweils geltenden Fassung,
2. das Ergebnis des städtebaulichen Wettbewerbs mit den Empfehlungen der Versammlungen für die Übernahme einzelner Entwurfskriterien im Hinblick auf die konkrete Gestaltung der Vorhaben in dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 (VBB) – Zentraldeponie Leppe,
3. ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 (VBB) – Zentraldeponie Leppe -, im Rahmen der jeweils aktualisierten abfallrechtlichen Bestimmungen
4. bis zu diesem Zeitpunkt
 - a) Lageplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBB) - Zentraldeponie Leppe – in der Fassung vom Dezember 2008 (**Anlage 2**),
 - b) der Bestandsplan über die vorhandenen Verkehrsflächen vom 10.02.2009 (**Anlage 3**)
5. der Übersichtsplan des Endzustandes des städtebaulichen Entwurfs vom 05.02.2009 (**Anlage 4**)
6. Durchführungsvereinbarung zu den Ausgleichsmaßnahmen nach Landschaftsgesetz NW (Kompensationsmaßnahmen) vom 23./26.01.2009 (**Anlage 5**)
7. die Planungen und Gutachten nach § 5, ab dem Zeitpunkt ihrer Erstellung,
8. die einschlägigen Fachgesetze, technischen Vorschriften und Richtlinien.

Gelöscht: Fassung des Änderungsbescheides vom 05.07.2007

§ 3

Eigentumsverhältnisse

- (1) Der BAV als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist Adressat des Planfeststellungsbeschlusses vom 23.05.1980 betreffend die ZDL und zugleich Deponiebetreiber. Er ist Eigentümer der vom Planfeststellungsbeschluss erfassten Grundstücke und verfügt insoweit auch als Vorhabenträger im Rahmen des VBB über die zu dessen Durchführung erforderlichen Flächen.
- (2) Falls zur Errichtung der im Vertrag vorgesehenen Anlagen auch gemeindeeigene Flächen in Anspruch genommen werden müssen, sichert die Gemeinde Lindlar nach Maßgabe eines noch abzuschließenden Vertrags deren Nutzung zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen nach diesem Vertrag zu.

Zweiter Teil

§ 4

Städtebauliche Planung

- (1) Der BAV hat auf seine Kosten in Abstimmung mit der Gemeinde Lindlar die fristgerechte Erarbeitung sämtlicher für das Vertragsgebiet notwendiger städtebaulicher Planungen und Satzungsentwürfe zu veranlassen, soweit diese zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 (VBB) – Zentraldeponie Leppe - erforderlich sind.
- (2) Die Entwürfe des VBB haben neben den Planzeichnungen die notwendigen textlichen Festsetzungen zu enthalten. Sie sind mit Begründungen zu versehen, die dem jeweiligen Planungsstand entsprechen. Die Unterlagen sind so aufzubereiten, dass sie den Anforderungen zur Information des Gemeinderats und der Öffentlichkeit und den baurechtlichen Vorschriften genügen. Der BAV hat auf Verlangen der Gemeinde Lindlar die Planungen der Öffentlichkeit und dem Gemeinderat vorzustellen und zu erläutern.
- (3) Der BAV kann sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Abs. 2, Sätze 1 bis 3 Dritter bedienen. Dafür gelten die Bestimmungen in § 5 entsprechend.

§ 5

Fachplanungen

- (1) Der BAV hat als Vorhabenträger in seinem Namen und auf seine Rechnung zur Planungsvorbereitung einen städtebaulichen Wettbewerb ausgelobt. Er wird das Ergebnis des städtebaulichen Wettbewerbs mit den Empfehlungen der Versammlung sowie in Abstimmung mit der Gemeinde Lindlar für die Übernahme einzelner Entwurfs Elemente im Hinblick auf die konkrete Gestaltung der Vorhaben in dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 (VBB) – Zentraldeponie Leppe - zur Grundlage der weiteren städtebaulichen Planung machen.
- (2) Der BAV hat als Vorhabenträger in seinem Namen und auf seine Rechnung weiterhin alle zur Planungsvorbereitung und Durchführung erforderlichen Planungen und Gutachten, die für den Erlass der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 (VBB) – Zentraldeponie Leppe - erforderlich sind und von der Gemeinde Lindlar angefordert werden, sowie die ggf. erforderlichen Genehmigungen einzuholen zu veranlassen. Die Auswahl der Gutachter und Planer, welche die erforderlichen Aufträge erfüllen sollen, hat einvernehmlich zwischen dem BAV und der Gemeinde Lindlar zu erfolgen. Untersuchungsprogramme und Inhalte sind vor Ausführung mit der Gemeinde Lindlar abzustimmen.
- (3) Insbesondere hat der BAV folgende Gutachten und Planungen vor der Realisierung einzelner Teilprojekte zu veranlassen und dem Planungsamt der Gemeinde Lindlar vorzulegen:
 1. eine Umweltverträglichkeitsstudie,
 2. eine deponietechnische Planung zur Abstimmung zwischen den fachtechnischen Anforderungen an den weiteren Betrieb und die Stilllegung sowie an die Nachsorge der ZDL und den bautechnischen Anforderungen der einzelnen nach dem Vorhabenplan zur Durchführung gelangenden Baumaßnahmen,

3. ein Lärmschutzgutachten bezogen auf die Auswirkungen der nach dem Vorhabenplan zur Durchführung gelangenden Baumaßnahmen und Nutzungen,
4. jegliches Gutachten, das für die Genehmigung einer Anlage im Immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich ist.

§ 6

Haftungseinschränkungen aufgrund der kommunalen Planungshoheit

- (1) Den Vertragspartnern ist bekannt, dass durch vertragliche Vereinbarungen die kommunale Planungshoheit, insbesondere der Abwägungsspielraum des Rats der Gemeinde Lindlar nach § 1 Abs. 6 BauGB nicht eingeschränkt werden darf. Die Gemeinde Lindlar beabsichtigt, die planungsrechtlichen Grundlagen für das Vorhaben nach diesem Vertrag im Rahmen des rechtlich Zulässigen und Möglichen zu schaffen. Die Vertragspartner sind sich einig darüber, dass damit jedoch keine Verpflichtung der Gemeinde Lindlar verbunden ist, eine bestimmte Planung durchzuführen oder eine Satzung über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Ein Anspruch des BAV auf Durchführung der von ihm beabsichtigten Planung und eine Bindung der Gemeinde Lindlar zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird durch diesen Vertrag nicht begründet (§ 2 Abs. 3 BauGB).
- (2) Soweit der Gemeinderat im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung von einem Satzungsbeschluss Abstand nehmen sollte oder soweit eine Satzung nicht innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss rechtswirksam zustande gekommen sein sollte, hat der BAV als Vorhabenträger die ihm bis dahin im Vertrauen auf das Zustandekommen der Satzung entstandenen Aufwendungen für Vorleistungen endgültig zu tragen. Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz steht ihm gegen die Gemeinde Lindlar nicht zu¹.

Dritter Teil

§ 7

Vorhaben im Rahmen von Folgenutzungen auf der ZDL

- (1) Der BAV als Vorhabenträger stellt sicher, dass nach Maßgabe des mit der Bezirksregierung Köln und der Gemeinde Lindlar entwickelten Vorhabenplans vom 19.12.2008 (Anlage 2) die Voraussetzungen für die Folgenutzungen in den Funktionsbereichen 1 bis 4 (**Lageplan Anlage 2.1**) geschaffen werden. Dabei unterscheiden sich die verschiedenen Funktionsbereiche innerhalb des VBP nach dem Ausmaß der infolge der Ablagerung von Abfällen zu erwartenden Setzungen:

- Funktionsbereich 1: gewachsener Boden,
- Funktionsbereich 2: ohne bzw. ohne nennenswerte Setzungen,
- Funktionsbereich 3: mit geringen Setzungen,
- Funktionsbereich 4: mit starken, aber berechenbaren Setzungen.

Der BAV gewährleistet zugleich als Deponiebetreiber, dass die in diesen Bereichen gel-

GeKösch: 12 03.2007

¹ Vgl. so auch § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB, welcher die Anwendung von §§ 39 bis 44 BauGB gerade ausschließt.

tenden deponietechnischen Anforderungen und die damit für Folgenutzungen verbundenen Befristungen sowie Bedingungen/Einschränkungen (Tabelle Anlage 2.2) eingehalten werden.

- (2) Der Vorhabenplan beinhaltet weiter den möglichen Rahmen zulässiger Folgenutzungen, die in Nutzungsbereiche gegliedert und den nach Abs. 1 genannten Funktionsbereichen 1 bis 4 zugeordnet worden sind (Tabelle Anlage 2.3). Dabei handelt es sich um die nach dem Projekt »metabolon« geplanten Nutzungsbereiche:

Nutzungsbereich 1: bestehende abfallwirtschaftliche Anlagen
 Nutzungsbereich 2: nachhaltiges ökologisches Gewerbegebiet
 Nutzungsbereich 3: Forschung und Lehre
 Nutzungsbereich 4: Freizeit und Erholung
 Nutzungsbereich 5: außerschulischer Lernort

mit den dafür jeweils vorgesehenen Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen. Diese können als Folgenutzungen des Vorhabens nur in den dafür zugeordneten Funktionsbereichen errichtet werden.

- (3) Die Ausweisung der bereits in dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBB) – Zentraldeponie Leppe – vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen und Einrichtungen hat sich dabei an den in der Aufstellung (Anlage 2.3) genannten Nutzungen zu orientieren und an deren Zuordnung in die verschiedenen Nutzungsbereiche (Lageplan Anlage 2.1).....

Gelöscht: 4

Gelöscht: 5

§ 8

Durchführungsverpflichtung

- (1) Der BAV verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens nach den Regelungen dieses Vertrages und den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBB) – Zentraldeponie Leppe –.
- (2) Der BAV wird die Voraussetzungen für die Folgenutzungen in den Funktionsbereichen 1 bis 4 jeweils in Abhängigkeit von den fachplanerischen Erfordernissen, längstens innerhalb von 30 Jahren ab Bestandskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBB) – Zentraldeponie Leppe - fertig stellen.

Vierter Teil

§ 9

Erstellung der Planungsunterlagen

- (1) Der BAV hat als Vorhabenträger vollständige und genehmigungsfähige Planungsunterlagen für den VBB auf der Grundlage des Vorhabenplans bereits erstellt und dem zuständigen Planungsamt der Gemeinde Lindlar für das Betreiben des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBB) – Zentraldeponie Leppe - vorgelegt.

- (2) Die aufgrund der Planungsunterlagen nach Abs.1 erforderlichen Ausbaupläne für die nach Maßgabe dieses Abschnitts herzustellenden Erschließungsanlagen hat der BAV als Vorhabenträger auf seine Kosten herstellen zu lassen. Der BAV hat diese Pläne vor Beginn der Erschließungsarbeiten der Gemeinde Lindlar zur Kenntnisnahme und erforderlichenfalls zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10

Art und Umfang der herzustellenden Erschließungsanlagen

- (1) Nach Maßgabe der nach § 9 erstellten Werkpläne hat der Vorhabenträger in eigenem Namen und auf eigene Rechnung die zur Ausbauplanung gehörenden Erschließungsanlagen innerhalb und außerhalb des Plangebietes zu erstellen. Dies gilt auch bei Änderung der Bauleit- und Fachplanung in dem danach erforderlichen Umfang.
- (2) Soweit der BAV auf der Grundlage des VBB zur Realisierung der Folgenutzungen auf der ZDL in eigener Verantwortung die Errichtung von Anlagen und Einrichtungen bis zu deren endgültiger Herstellung übernimmt, verpflichtet er sich, die dafür erforderlichen Baumaßnahmen nach Inkrafttreten der vorgenannten Satzung durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
- (3) Zu diesen Maßnahmen gehören:
1. Die Freilegung der Erschließungsflächen,
 2. die Herstellung der Straßen- und Oberflächenentwässerung,
 3. die erstmalige Herstellung der zum Anbau bestimmten Straßen und Wege, soweit sie Bestandteile des Vorhabens sind oder zur Erschließung des Vertragsgebiets notwendig und im VBB ausgewiesen sind,
 4. die Herstellung der Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen zur vollständigen Erschließung nach §§ 30 ff. BauGB.
- (4) In dem Umfang, in dem der BAV die Verpflichtung zur Herstellung von Erschließungsanlagen sowie von sonstigen Anlagen und Einrichtungen übernimmt, trägt er auch die Verpflichtung zu deren Unterhaltung.
- (5) Der BAV trägt die Verkehrssicherungspflicht für die nach Absatz 1 zu errichtenden Anlagen ab dem ersten Tag des Baubeginns bis zu deren Herstellung und auch während deren Unterhaltung.

§ 11

Kosten für Herstellung und Unterhaltung der Erschließungsanlagen

- (1) Der BAV trägt die Kosten für die von ihm nach § 10 herzustellenden Erschließungsanlagen sowie sonstigen Anlagen und Einrichtungen endgültig. Ein Anspruch des BAV gegen die Gemeinde Lindlar auf Aufwendungsersatz besteht für ihn nicht. Dies gilt entsprechend für die Kosten der Unterhaltung der Erschließungsanlagen sowie sonstigen Anlagen und Einrichtungen.
- (2) Das Eigentum an den Erschließungsanlagen im Geltungsbereich des VBB ebenso an den

sonstigen Anlagen und Einrichtungen verbleibt bei dem BAV.

Fünfter Teil

§ 12

Haftung und Haftungsfreistellung

- (1) Soweit in einem Teilbereich innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 (VBB) – Zentraldeponie Leppe – die zur Beschränkung der zulässigen Nutzungen fachplanerisch bestimmten Bedingungen erfüllt sind und infolge dessen nach den Festsetzungen in dem VBB zugelassene Nutzungen aufgehoben werden, verzichtet der BAV auf Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Lindlar. Im Übrigen stellt der BAV die Gemeinde Lindlar auch von möglichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
- (2) Der BAV haftet der Gemeinde Lindlar für Schäden, die sich aus der Umsetzung der Folgenutzungen auf Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBB) – Zentraldeponie Leppe - und dieses Durchführungsvertrags ergeben. Er stellt die Gemeinde Lindlar darüber hinaus auch von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Umsetzung der Folgenutzungen auf Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBB) – Zentraldeponie Leppe - und dieses Durchführungsvertrags ergeben. Der BAV stellt die Gemeinde Lindlar auch gegenüber Ansprüchen Dritter frei, die aus dem Betrieb der Deponie herrühren.
- (3) Der BAV haftet für die Erfüllung der nach diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen als öffentlich-rechtlicher Zweckverband.

§ 13 Rechtsnachfolge

- (1) Der BAV kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag **nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Gemeinde Lindlar und die Bezirksregierung Köln auf einen Dritten übertragen**. Die Gemeinde Lindlar darf diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.
- (2) Der BAV hat im Fall einer Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch Vereinbarung mit dem Rechtsnachfolger sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag vorgesehenen Maßnahmen rechtzeitig und vertragsgemäß durchgeführt werden können mit der Maßgabe, dass der Rechtsnachfolger diese Verpflichtungen im Fall der weiteren Übertragung mit der gleichen Pflicht zur Verpflichtung von dessen Rechtsnachfolger seinem Rechtsnachfolger aufzuerlegen hat, wenn bis zum Zeitpunkt der Rechtsnachfolge die in diesem Vertrag vorgesehenen Maßnahmen noch nicht abgeschlossen sind.
- (3) Auch für den Fall der Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag von der Gemeinde Lindlar auf eine andere Gemeinde oder auf einen Zweckverband gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 14 Kosten und Abgaben dieses Vertrags, Regelung von Beitragspflichten

- (1) Der BAV als Vorhabenträger hat sämtliche Kosten dieses Vertrags, seines Vollzugs, insbesondere anfallende Vermessungskosten zu tragen. Davon sind auch die Kosten der Verwaltung der Gemeinde Lindlar zur Vorbereitung, Durchführung und Änderung dieses Vertrags umfasst, einschließlich der Kosten der Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag.
- (2) Den Vertragspartnern ist bekannt, dass mit der ordnungsgemäßen Herstellung der vom BAV auf seine Kosten herzustellenden Erschließungsanlagen deshalb keine Erschließungsbeiträge für flächenmäßige Erschließungsanlagen erhoben werden können, weil der Gemeinde Lindlar kein beitragsfähiger Erschließungsaufwand nach §§ 127ff. BauGB entsteht und das Recht ebenso wie die Pflicht zur Beitragserhebung durch die Bestimmung des § 12 Abs. 3 BauGB ausgeschlossen ist.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag wird mit Unterzeichnung wirksam. Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner sind aufschlebend bedingt. Sie werden erst mit dem Inkrafttreten der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 (VBB) – Zentrakdeponie Leppe - wirksam.
- (2) Falls die Satzung in einem Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO aufgehoben wird, werden die Vertragspartner im Rahmen des rechtlich Zulässigen alles versuchen, den Vertragszweck noch zu erreichen. Der Vertrag ist in diesem Fall, soweit dies zumutbar ist, anzupassen. Dem BAV entstandene Aufwendungen werden von der Gemeinde Lindlar auch dann nicht erstattet, wenn die Satzung aufgehoben werden sollte.

- (3) Weicht die in Kraft getretene Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan von dem zu Grunde liegenden Vorhabenplan nur unwesentlich ab, ohne dessen Identität zu berühren, richten sich die vom BAV zu erfüllenden Pflichten nach den Festsetzungen der in Kraft getretenen Satzung. Bei nicht nur unwesentlichen Abweichungen kann von den Vertragspartnern eine Anpassung des Vertrags an die eingetretenen Änderungen vorgenommen werden.
- (4) Der BAV kann den Vertrag kündigen, wenn die Gemeinde Lindlar ihre Absicht, die Satzung über den VBB zu beschließen, endgültig aufgibt. Die Kündigung ist in diesem Fall insoweit ausgeschlossen, wie zu diesem Zeitpunkt für einzelne Maßnahmen im Vertragsgebiet Baugenehmigungen erteilt worden sind.
- (5) Soweit im übrigen nichts anderes vereinbart wurde, kann dieser Vertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt für BAV insbesondere, dass sich die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Realisierung der Folgenutzungen auf der ZDL wesentlich verändern.
- (6) Die Vertragspartner verpflichten sich, einander sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung des Vertrags von Bedeutung sind. Sie haben sich bei der Durchführung des Vertrags gegenseitig nach besten Kräften zu unterstützen. Die Gemeinde Lindlar wird im Rahmen des rechtlich Zulässigen alle notwendigen Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen ohne schuldhaften Verzug vornehmen, die für die Vertragsdurchführung erforderlich und / oder sachdienlich sind.
- (7) Erfüllungsort ist Lindlar. Gerichtsstand ist Köln.

Von diesem Vertrag werden folgende Ausfertigungen und Abschriften erteilt:

Lindlar, den

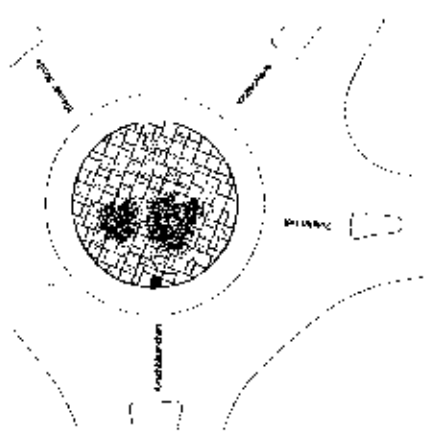
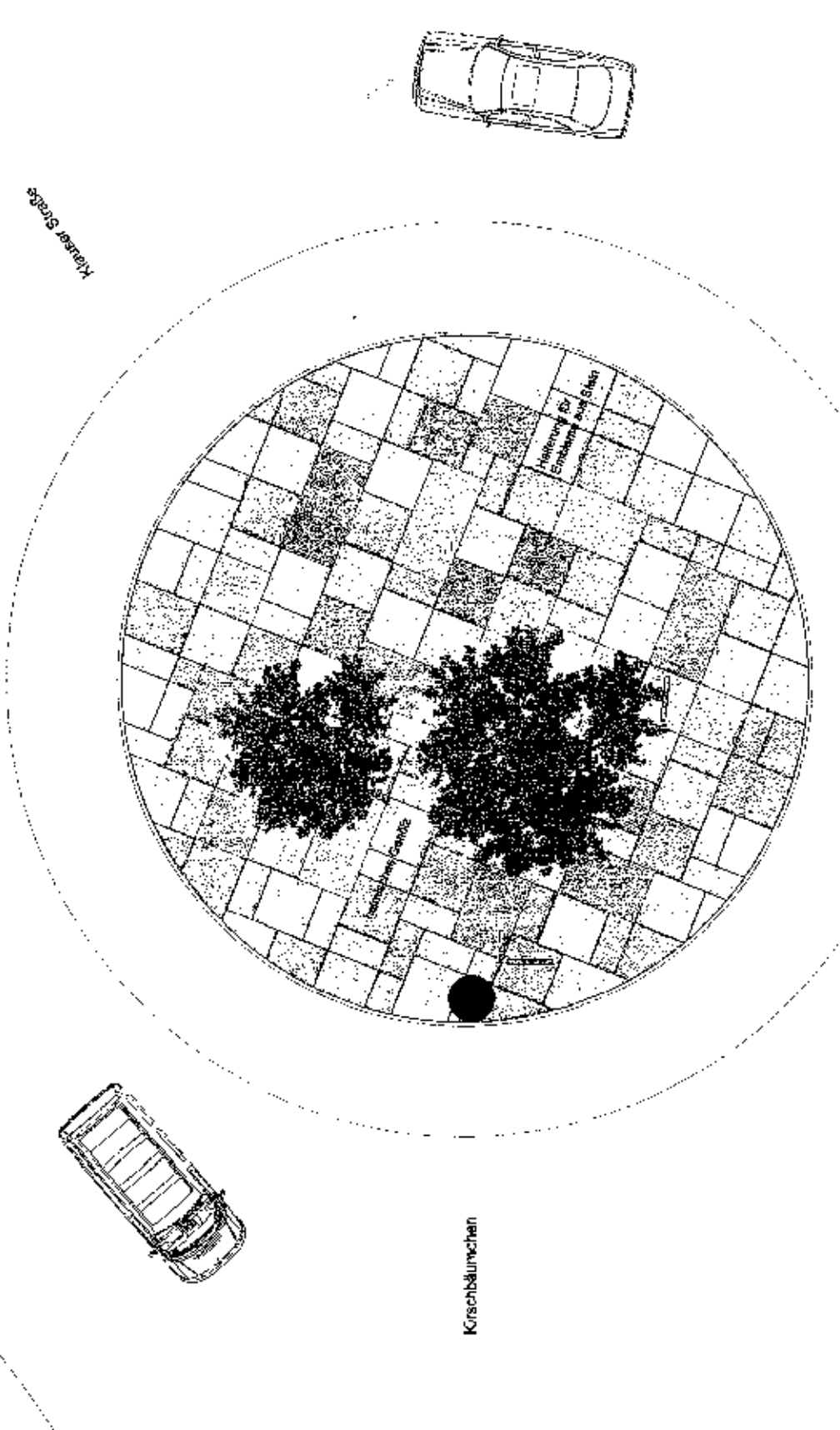
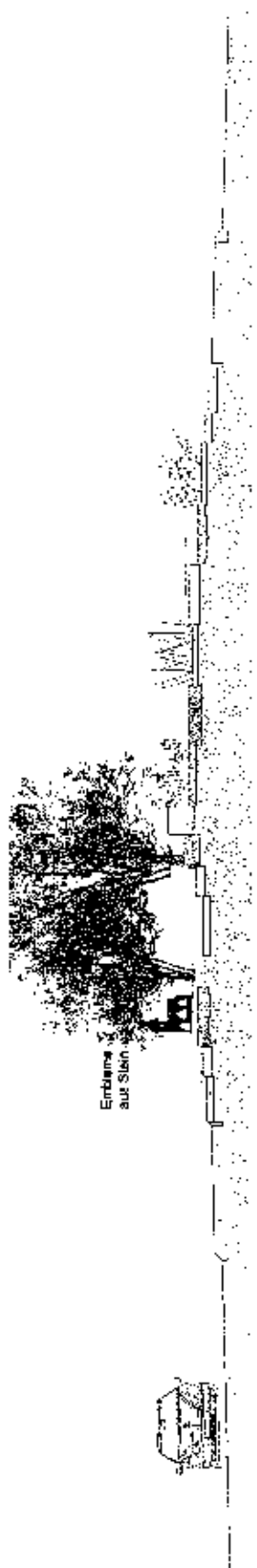
Engelskirchen, den

.....
(Der Bürgermeister)

.....
(Verbandsvorsteher)

.....
(Fachleiter Bauen-Planen-Umwelt)

.....
(Geschäftsführerin)



Prüfung für
Einbauarbeiten
S. 10/11

Prüfung für
Einbauarbeiten
S. 10/11

Prüfung für
Einbauarbeiten
S. 10/11

Prüfung für
Einbauarbeiten
S. 10/11

Prüfung für
Einbauarbeiten
S. 10/11

Prüfung für
Einbauarbeiten
S. 10/11

Prüfung für Einbauarbeiten S. 10/11	Prüfung für Einbauarbeiten S. 10/11	Prüfung für Einbauarbeiten S. 10/11	Prüfung für Einbauarbeiten S. 10/11
Prüfung für Einbauarbeiten S. 10/11	Prüfung für Einbauarbeiten S. 10/11	Prüfung für Einbauarbeiten S. 10/11	Prüfung für Einbauarbeiten S. 10/11
Prüfung für Einbauarbeiten S. 10/11	Prüfung für Einbauarbeiten S. 10/11	Prüfung für Einbauarbeiten S. 10/11	Prüfung für Einbauarbeiten S. 10/11
Prüfung für Einbauarbeiten S. 10/11	Prüfung für Einbauarbeiten S. 10/11	Prüfung für Einbauarbeiten S. 10/11	Prüfung für Einbauarbeiten S. 10/11